

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 25. September 1998

26. Band Nr. 33

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung

vom 22. September 1998

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG)¹⁾, Art. 17 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung²⁾ sowie § 47 Bst. d der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Organe und Zusammenarbeit

§ 1

Organe

¹ Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung sind:

- a) der Regierungsrat,
- b) die Volkswirtschaftsdirektion,
- c) das Kantonale Amt für wirtschaftliche Landesversorgung (KAWL),
- d) die Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung.

² Die ständige Bereitschaft dieser Organe ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu organisieren, dass die erforderlichen Tätigkeiten im Fall eines Einsatzes unverzüglich aufgenommen werden können.

¹⁾ SR 531

²⁾ SR 531.11

³⁾ BGS 111.1

911.1

§ 2

Zusammenarbeit

Die Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung können im kantonalen Führungsstab mitwirken, soweit ihre Landesversorgungsaufgaben durch diese Mitwirkung nicht beeinträchtigt werden.

2. Abschnitt

Aufgaben der Organe

§ 3

Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die wirtschaftliche Landesversorgung aus.

² Er bezeichnet den Leiter des KAWL.

³ Im Bedarfsfall stellt er dem KAWL auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion das notwendige Personal, die geeigneten Räumlichkeiten und das erforderliche Material usw. zur Verfügung.

⁴ Er regelt die Ausbildung, die Entschädigungen und den Versicherungsschutz der mit den Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Personen. Er kann die kantonalen Angestellten im Rahmen ihrer Anstellungsverhältnisse im Bedarfsfall zur Mitarbeit verpflichten.

§ 4

Volkswirtschaftsdirektion

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion ist zuständig für alle Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.

² Sie bezeichnet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KAWL.

³ Sie erlässt die Pflichtenhefte für das KAWL und genehmigt die Pflichtenhefte der Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung.

§ 5

Amt für wirtschaftliche Landesversorgung (KAWL)

¹ Das KAWL vollzieht die bundesrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung.

² Das KAWL hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) es sorgt für die Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung sämtlicher Aufgaben und Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung;

- b) es koordiniert die Tätigkeit der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung;
- c) es organisiert die Ausbildung und den Einsatz seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d) es berät und überprüft die mit den Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Gemeindestellen.

³ Massnahmen, die eine Zusammenarbeit in einem anderen Bereich der Gesamtverteidigung erforderlich machen, sind mit dem Stabschef des kantonalen Führungsstabs abzusprechen.

§ 6

Abteilungen und Dienststellen des KAWL

¹ Das KAWL wird in folgende Abteilungen und Dienststellen gegliedert, die dem Leiter bzw. der Leiterin des KAWL unterstellt sind:

- a) Abteilung Stabsdienste
- b) Abteilung Landwirtschaft
- c) Abteilung Rationierung
- d) Abteilung Industrie, Handel und Gewerbe
- e) Abteilung Wald- und Holzwirtschaft

² Das KAWL kann die Abteilungen in Dienststellen unterteilen, Dienststellen aufheben oder umbenennen.

³ Die Aufgaben der Abteilungen und Dienststellen richten sich nach den entsprechenden Pflichtenheften.

§ 7

Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL)

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung und legt deren Pflichtenheft fest.

² Die Gemeindestelle trifft Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung in der Gemeinde mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen gemäss den Weisungen des KAWL.

³ Sie vollzieht in ihrem Einzugsgebiet die vom KAWL angeordneten Massnahmen.

3. Abschnitt

Kosten, Rechtspflege und Schlussbestimmungen

§ 8

Kosten

¹ Die Kosten für die Organisation des KAWL werden vom Kanton getragen.

911.1

² Die Gemeinden tragen die Kosten für die Gemeindestelle und die Ausbildung der Gemeindefunktionäre der wirtschaftlichen Landesversorgung.

§ 9

Verwaltungsrechtspflege

¹ Sofern die Umstände es erfordern, kann die Volkswirtschaftsdirektion im Fall von Kontingentierungen oder Rationierungen für besonders bezeichnete Bereiche ein Einspracheverfahren vorsehen.

² Beschwerden wird unter Vorbehalt von § 66 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegesetzes (VRG) die aufschiebende Wirkung entzogen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des VRG.

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 24. Mai 1988¹⁾ wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Zug, 22. September 1998

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Robert Bisig

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ GS 23, 135